



Richtlinien für die Förderung von Dämmmaßnahmen 2020

Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Wörgl stellt einen jährlich neu zu beschließenden Betrag für Energieförderung zur Verfügung. Förderungen werden nur im Rahmen dieses Budgets ausgeschüttet.

Maßgeblich für die allfällige Gewährung einer Förderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrages samt Kostenvoranschlag. Ansuchen um Förderung werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Ansuchens gereiht. Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Budgetrahmens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 1 Zielsetzung

Die Energieverluste von Gebäuden sind oft unnötig groß. Ein beträchtlicher Teil der Raumwärme geht durch das Dach, die Außenwände sowie Fenster verloren. Eine optimale Wärmedämmung bedeutet geringeren Energieverbrauch und somit auch geringere Schadstoffemissionen, was zur Entlastung unserer Umwelt beiträgt.

§ 2 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderrichtlinie sind folgende Dämmmaßnahmen:

1. Dämmung der obersten Geschoßdecke
2. Dachdämmung (nur Anteil der Dämmmaßnahme selbst)
3. Fassadendämmung und Fenstertausch (sollen die Fenster nicht getauscht werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandenen Fenster bereits einen U-Wert von 1,1 aufweisen.
 - a. Vollwärmeschutz
 - b. hinterlüftete Fassade (nur Anteil der Dämmmaßnahme selbst)
4. Austausch von Fenstern und Türen (nur in der warmen Hülle, insbesondere keine Kellerfenster), sofern das gesamte Fenster einen Dämmwert (Uw-Wert) von 0,9 bzw. Türen einen Dämmwert (Ud-Wert) von 1,0 erreichen und gemäß Ö-Norm B - 5320 eingebaut wurden.
5. Dämmung der untersten Geschoßdecke

§ 3 Förderungswerber

Um Förderung für Dämmmaßnahmen können ansuchen:

1. Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
2. Wohnungseigentümergeinschaften
3. Wohnungseigentümer

Für Gebäude oder Gebäudeteile, die gewerblich genutzt werden, besteht kein Anspruch auf diese Förderung.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.
2. Bei Neuerrichtung eines Wohngebäudes wird eine Förderung in der Höhe
 - von 100 % des zum betreffenden Bauvorhaben vorgeschriebenen VerkehrsaufschlieÙungsabgabenbeitrages, bei Nachweis der Energieausweiskategorie Klasse A+, gewährt, max. jedoch ein Betrag von € 4.000,- je Objekt
 - von 25 % des zum betreffenden Bauvorhaben vorgeschriebenen VerkehrsaufschlieÙungsabgabenbeitrages bei Nachweis der Energieausweiskategorie Klasse A, gewährt, max. jedoch ein Betrag von € 1.000,- je Objekt
3. Bei Sanierung eines Wohnhauses werden 15% der Sanierungskosten bei Fenstertausch und 30% der Sanierungskosten bei Dämmmaßnahmen bei Verwendung von ökologischen und nachwachsenden Dämmstoffen (s.§ 5 Punkt 3), max. jedoch € 6.000,- je Gebäude mit bis zu 5 Wohnungen, max. jedoch € 10.000,- je Gebäude mit bis zu 10 Wohnungen max. jedoch € 14.000,- je Gebäude mit bis zu 20 Wohnungen max. jedoch € 22.000,- je Gebäude mit bis zu 50 Wohnungen max. jedoch € 26.000,- je Gebäude mit bis zu 80 Wohnungen bezuschusst. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt anteilmäßig nach Anzahl der Wohnungen je Gebäude.
Bei Verwendung von ökologischen und nachwachsenden Dämmstoffen erhöht sich der max. Betrag um € 4.000,-

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Förderung wird nur gewährt, wenn

1. ein Energieausweis vor- und nach der Sanierung vorgelegt wird, bzw. ein geeigneter Nachweis erbracht wird, dass durch die Dämmmaßnahmen die Mindestkriterien der Wohnbauförderung des Landes Tirol eingehalten werden.
2. der Förderungswerber der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zugang zum Fördergegenstand gewährt.
3. Ökologische nachwachsende Dämmstoffe verwendet werden wie Flachs, Hanf, Holzfaserdämmplatten, Kork, Schafwolle, Stroh und Zellulose.
4. wenn der Gesamtaufwand für die Dämmmaßnahme(n) mindestens € 7.000,- beträgt. Ein geringerer Aufwand für Dämmmaßnahmen wird nur gefördert, wenn er im Zusammenhang mit einem Fenstertausch steht und dabei 100% der vorhandenen Fenster getauscht werden.
5. vollständige Anträge mit allen geforderten Nachweisen eingebracht werden
6. Der Förderungswerber nimmt eine kostenlose Energieberatung in Anspruch.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden nur Dämmmaßnahmen, für die der Förderantrag nachweislich nach dem 01.01.2020 eingebracht wurde und die zu fördernde Maßnahme bis längstens 30.11.2020 durchgeführt wird und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestkriterien nach § 5 erbracht wird. Der Förderantrag ist **vor Umsetzung** der Maßnahmen einzubringen und vorab genehmigen zu lassen.

Der Förderantrag gilt erst dann als eingebracht, wenn dem Förderansuchen ein Kostenvoranschlag eines konzessionierten Unternehmens beigelegt ist und ein Energieausweis bei Dämmmaßnahmen (ausgenommen bei Fenstertausch) vorgelegt bzw. bei Sanierungsmaßnahmen ein geeigneter Nachweis erbracht wird, dass durch die Dämmmaßnahmen die Mindestkriterien der Wohnbauförderung des Landes Tirol eingehalten werden. Unvollständige Förderansuchen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Förderungsabwicklung

Der Antrag vor Ort im Stadtamt nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter einzubringen.

Die Reihung und Berücksichtigung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages.

Anhand des dem Förderantrag beigelegten Kostenvoranschlages kann jederzeit abgeschätzt werden, ob zum Zeitpunkt des Einbringens eines Förderantrages überhaupt noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Festgehalten wird, dass ein Übertrag eines nicht mehr zu berücksichtigenden Förderantrages auf das Folgejahr nicht möglich ist.

Die zur Auszahlung gelangenden Fördermittel bemessen sich nach dem eingereichten Kostenvoranschlag. Eine allfällige höhere Bemessungsgrundlage aufgrund einer gegenüber dem Kostenvoranschlag höheren Endabrechnung kann nicht berücksichtigt werden.

Die Ausbezahlung der Fördermittel kann erst nach Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:

1. Endabrechnung in Kopie (Zahlungsbelege, detaillierte Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung)
2. Nachweis über die Erfüllung der Mindestkriterien gemäß § 5

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, kann die Förderzusage widerrufen und allfällig bereits ausbezahlte Fördermittel wieder zurückgefordert werden.

In einem Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab Einlangen des Förderansuchens - kann nur eine Förderung aus dem Bereich Dämmung, gewährt werden.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderungswerber usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und ist mit 31.12.2020 befristet.